

Zum Beginn der nahenden Gartensaison weißt das Landratsamt Passau darauf hin, dass auch pflanzliche Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Die dafür maßgeblichen Regelungen finden sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und in der Bayerischen Pflanzabfallverordnung (PflabfV).

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten, insbesondere nicht holzige Abfälle wie Laub, Gras und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Geruchsbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Hinweise zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung können unter <http://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/eigenkompostierung/index.htm> nachgelesen werden.

Anfallendes Grüngut kann auch an den Kompostieranlagen, Grüngutannahmestellen und Recyclinghöfen des ZAW Donau-Wald angeliefert werden. Hinweise zu Preisen und maximalen Anlieferungsmengen finden sich unter <https://www.awg.de/gruengutentsorgung>.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist unzulässig. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nur Werktags in der Zeit von 06 Uhr bis 18 Uhr und nur auf den Grundstücken wo sie angefallen sind, verbrannt werden.

Werden pflanzliche Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen entsorgt, kann dies zur Verbreitung von problematischen Neophyten (=Pflanzen, die sich in Gebieten ansiedeln, in denen sie zuvor nicht heimisch waren) führen. Weiteres hierzu unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/neophyten/index.htm>.

Die unzulässige Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Umweltschutzbehörde am
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Telnr.: 0851/397-310/-302/-309
Fax: 0851/490595310
umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de



Gebäudeabbruch - Wie wird es richtig gemacht?

Der ordnungsgemäße Rückbau von Gebäuden gewinnt zunehmend an Bedeutung! Insbesondere gilt es, den Austrag und die Verteilung von Schadstoffen in die Umwelt durch einen fehlerhaften Rückbau zu verhindern.

In der aktuellen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist die Pflicht zur Getrennthaltung nunmehr auch für Bau- und Abbruchabfälle konkretisiert.

Bei Bau- und Abbruchabfällen gilt grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Glas, Kunststoff, Metallen einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemischen, Baustoffen auf Gipsbasis, Beton, Ziegeln sowie Fliesen und Keramik. Die GewAbfV lässt hier nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu.

Die einzelnen Abfallfraktionen sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Ein ordnungsgemäßer und selektiver Rückbau wird empfohlen um die Anforderungen der GewAbfV zu erfüllen und um Entsorgungskosten zu reduzieren.

Für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der Abfallerzeuger und –besitzer verantwortlich. Auch bei der Beauftragung eines Abbruchunternehmens bleibt der Bauherr (mit)verantwortlich.

Der nicht ordnungsgemäße Rückbau, eine nicht ordnungsgemäße Trennung oder gar eine unzulässige Vermischung von Abfällen können eine Ordnungswidrigkeit oder ggf. den Straftatbestand nach § 326 StGB erfüllen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Entsorgung der jeweiligen Abfälle nicht möglich ist.

Weitere Informationen unter

<http://www.landkreis-passau.de/natur-umwelt-klima/umweltschutz/?BeratungenundAuskuenfte&view=org&orgid=b614afa0-80d2-11d5-92d8-00306e0607e7>

oder

https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/index.htm

Umweltschutzbehörde am
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Telnr.: 0851/397-310/-302/-309
Fax: 0851/490595310
umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

